

64. Ist für die Klage auf Rückgabe einer aus Irrtum geleisteten Zahlung der Rechtsweg ausgeschlossen, wenn für den Anspruch auf die Zahlung selbst der Rechtsweg wegen der öffentlich-rechtlichen Natur des Anspruches nicht gegeben ist?

IV. Civilsenat. Urtr. v. 20. Januar 1890 i. S. des preuß. Fiskus (Kl.)
m. die Stadtgemeinde G. (Bekl.) Rep. IV. 337/89.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Das Reichsgericht hat die obige Frage bejaht.

Aus den Gründen:

„Die Beklagte hat in den Jahren 1884 und 1885 für eine der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienende Schule ein neues

Schulhaus gebaut. Von den Kosten dieses Baues hat der Kläger den Wert des in den Bau verwendeten Holzes mit 4006,97 *M* und den Wert des bei dem Massivbaue im Verhältnisse zu einem Fachwerkbaue ersparten Holzes mit 841,06 *M* an die Beklagte gezahlt. Im gegenwärtigen Rechtsstreite verlangt er diese Zahlungen auf Grund behaupteten Irrtumes zurück. Er macht geltend, in früherer Zeit sei von der Rechtspredung auf Grund der beiden Verordnungen vom 15. Februar 1714 und vom 27. August 1717 angenommen worden, daß den sämtlichen Kirchen Königl. Patronates, welche kein eigenes Bauholz haben und unvermögend seien, das nötige Bauholz zu Neubauten und Reparaturen der Kirchen-, Pfarr-, Küster-, Schul- und Predigerwitwenhäuser von den betreffenden Königl. Forstämtern unentgeltlich, den übrigen zum landesherrlichen Patronate gehörigen Kirchen aber ohne Unterschied und ohne Rücksicht auf den Bestand des Vermögens zur Hälfte frei verabfolgt werden müsse, insofern nicht die eine oder die andere der vermögenden Kirchen das Recht auf unentgeltliche Verabfolgung des ganzen Holzbedarfes durch besondere Verschreibung erworben habe, oder ihr in Ansehung der Ausübung dieses Rechtes der Besitzstand vom Jahre 1740 zur Seite stehe. Es könne auf sich beruhen, ob die bezeichneten Verordnungen provincialrechtlicher Natur seien und deshalb noch gegenwärtig Geltung haben, oder ob sie durch das Allgem. Landrecht aufgehoben seien. Eine Verpflichtung des Fiskus zur Zahlung des Wertes des in den Bau des neuen Schulhauses verwendeten und des durch den Massivbau ersparten Holzes an die Beklagte habe weder in dem einen noch in dem anderen Falle bestanden. Die Anwendung jener Verordnungen zu Gunsten der Schulgemeinde sei dadurch ausgeschlossen, daß der Ort G., welcher früher zu einer Kirche Königl. Patronates, nämlich zur Kirche St. Peter und St. Paul in Stettin, eingepfarrt gewesen, durch das Parochialteilungsdekret vom 21. Oktober 1865 von jener Parochie getrennt und patronatsfrei geworden sei. Müsse aber eine Aufhebung der Verordnungen durch das Allgem. Landrecht angenommen werden, so könne von den Bestimmungen des letzteren zu Gunsten der Beklagten nur der §. 36 II. 12 in Frage kommen, nach welcher Vorschrift bei Bauten und Reparaturen der Schulgebäude auf dem Lande die Gutsherrschaften die auf dem Gute, wo die Schule sich befindet, gewachsenen oder gewonnenen Materialien, soweit selbige hinreichend

vorhanden und zum Baue notwendig seien, unentgeltlich zu verabsolgen haben. Die Anwendung dieser Bestimmung zu Gunsten der Beklagten aber sei dadurch ausgeschlossen, daß der Ort G., welcher früher ein Königl. Amtsdorf gewesen, durch den Erlaß vom 17. April 1868 zur Stadt erhoben worden und dadurch aus dem früheren gutsherrlichen Verbands ausgetreten sei. Da hiernach eine gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung der 4006,97 *M* und der 841,06 *M* nicht bestanden habe und auch keine gewohnheitsrechtliche Beitragspflicht des Klägers zu den Kosten des Baues bestehe, so müsse angenommen werden, daß die Zahlungen infolge eines Irrtumes geleistet seien.

Das Landgericht hat, ohne daß die Beklagte die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges erhoben hatte, die Verhandlung auf die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges beschränkt und die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen. Die Berufung ist dem von der Beklagten gestellten Antrage gemäß zurückgewiesen worden. Der Kläger hat die Revision eingelegt. Dem Rechtsmittel muß aber der Erfolg versagt werden.

Die Entscheidung darüber, ob dem Kläger ein Anspruch auf Rückzahlung der von ihm an die Beklagte aus Veranlassung des Neubaus der Schule in G. gezahlten Beträge zustehe, hängt in erster Reihe davon ab, ob eine Verpflichtung des Klägers zur Zahlung der Beträge bestanden, der Kläger also eine Nichtschuld gezahlt hat. Die bei der oben dargelegten Art der Klagebegründung für das Vorhandensein einer Verpflichtung des Klägers zur Zahlung der entrichteten Beträge in Betracht kommenden Rechtsgründe gehören durchweg dem öffentlichen Rechte an. Betreffs der Frage, ob die streitige Verpflichtung des Klägers unter Anwendung der Verordnungen vom 15. Februar 1714 und vom 27. August 1717 aus dem Königl. Patronatsrechte hergeleitet werden kann, sowie der Frage, ob die Verpflichtung unter Anwendung des §. 36 U.L.R. II. 12 sich aus dem gutsherrlichen Verhältnisse ableiten läßt, ist dies ohne weiteres klar. Da der Patronat ebenso wie die Gutsherrlichkeit Verhältnisse des öffentlichen Rechtes sind, so sind auch die mit dem einen oder der anderen verbundenen Verpflichtungen öffentlich-rechtlicher Natur. Aber auch die Frage, ob die in Rede stehende Verpflichtung des Klägers gewohnheitsrechtlich begründet sei, kann, wie vom Reichsgerichte bereits in dem Urteile vom 23. Dezember 1886,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 17 S. 181, angenommen worden ist, nur eine Frage des öffentlichen Rechtes sein. Denn da die für die Schulbulaft maßgebenden gesetzlichen Rechtsnormen dem öffentlichen Rechte angehören, so müssen auch etwaige gewohnheitsrechtliche Normen, welche sich unter Abweichung vom gesetzlichen Rechte gebildet haben, als Normen des öffentlichen Rechtes angesehen werden. Eine aus solchen Normen sich ergebende Verpflichtung des Klägers würde also ebenfalls für eine dem öffentlichen Rechte angehörige zu erachten sein. Nun ist aber im §. 47 des Gesetzes vom 1. August 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden bestimmt, daß über die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten von Neu- und Reparaturbauten bei Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen, sowie über die Verteilung dieser Baukosten auf Gemeinden (Gutsbezirke), Schulverbände und dritte statt ihrer oder neben ihnen Verpflichtete, sofern Streit entsteht, die Schulaufsichtsbehörde zu beschließen hat, daß gegen den Beschluß die Klage im Verwaltungsstreitverfahren stattfindet, und daß auch im übrigen Streitigkeiten der Beteiligten darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zum Baue oder zur Unterhaltung einer der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienenden Schule obliegt, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen. Nach §. 160 des Gesetzes ist die Zuständigkeit der geordneten Verwaltungsgerichtsbehörden für die Fälle des §. 47 des Gesetzes auch insoweit begründet, als bis dahin durch die bestehenden Vorschriften der Rechtsweg für zulässig erklärt war, mit der Einschränkung jedoch, daß die Entscheidungen der Verwaltungsgerichtsbehörden unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse ergehen. Die fragliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbehörden aber ist nach § 13 G.B.G. eine die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausschließende.

Ergiebt sich hieraus, daß über einen von der beklagten Stadtgemeinde gegen den Kläger auf Leistung der streitig gewordenen Beitragspflicht geltend zu machenden Anspruch die Verwaltungsgerichtsbehörden mit Ausschluß der ordentlichen Gerichte zu entscheiden haben würden, so fragt es sich noch, ob auch der nach erfolgter Leistung der behaupteten Verpflichtung erhobene, auf Rückzahlung wegen irrtümlicher Annahme einer vorhandenen Verpflichtung gerichtete Anspruch ebenfalls der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte entzogen

ist. Diese Frage ist mit dem Landgerichte und dem Berufungsgerichte zu bejahen. Mit der vorliegenden, diesen Anspruch verfolgenden Klage wird verneint, daß für den Kläger eine Zahlungsverpflichtung, die, wenn sie bestände, nach den obigen Ausführungen als eine öffentlich-rechtliche angesehen werden müßte, bestanden habe. Eine andere Verpflichtung des Klägers zur Leistung des streitig gewordenen Beitrages, als eine öffentlich-rechtliche, ist im gegenwärtigen Rechtsstreite überall nicht zur Sprache gekommen. Der Streit betrifft also in erster Reihe die Frage, ob eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung des Klägers zur Leistung bestanden habe. Insoweit ist der Klagegrund öffentlich-rechtlicher Natur. Privatrechtlicher Natur ist er insoweit, als von der Klage mit Rücksicht auf das angebliche Nichtbestehen einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung die Voraussetzungen des Anspruches auf Rückzahlung einer aus Irrtum geleisteten Zahlung behauptet werden. Aber der hiernach vorhandene privatrechtliche Bestandteil des Klagegrundes kann die Streitfache, die im übrigen ausschließlich publizistischer Natur ist, nicht zu einer Justizsache machen. Damit, daß der Anspruch auf die Leistung ein publizistischer ist, wird auch dem Anspruche auf die Rückzahlung das publizistische Gepräge aufgedrückt.

Vgl. Wach, Handbuch des deutschen Civilprozeßrechtes Bd. 1 S. 108.

Die aus der Natur des Hauptanspruches auf den Rückforderungsanspruch zu ziehende Schlußfolgerung würde indes ausgeschlossen sein, wenn das Gesetz selbst die Anforderung enthielte, den Rückzahlungsanspruch in der fraglichen Hinsicht anders zu beurteilen als den Hauptanspruch. Allein diese Anforderung ist im Gesetze nicht gegeben. Aus dem Schlusssatz des §. 160, nach welchem die Entscheidungen im Verwaltungsstreitverfahren unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse ergehen, ist eine Folgerung in jener Richtung nicht gestattet. Die Bestimmung hat den Fall eines privatrechtlichen Verhältnisses vor Augen, durch welches zwischen den bei der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung Beteiligten die Art dieser Erfüllung abweichend von der dafür bestehenden öffentlich-rechtlichen objektiven Rechtsnorm festgesetzt wird. — Auch anderweit enthält das Gesetz keine Nötigung zu der fraglichen Annahme. Aus der Vorschrift im §. 47 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, nach welcher die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte nicht bloß für die gegen den Beschluß der

Schulaufsichtsbehörde über die Anordnung von Neu- und Reparaturbauten bei Schulen, über die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Aufbringung der Baukosten und über deren Verteilung, sondern auch im übrigen für Streitigkeiten der Beteiligten darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zum Bauen oder zur Unterhaltung der Schule obliegt, folgt im Gegenteile, daß die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte nicht auf die Entscheidung über ein gestelltes Verlangen der Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung beschränkt, sondern für die Streitigkeiten darüber, wer von den Streitenden der öffentlich-rechtlich Verpflichtete sei, allgemein stattfinden soll. Die fragliche Bestimmung ist zwar nicht dahin zu verstehen, daß die ordentlichen Gerichte gehindert seien, die in einem Rechtsstreite streitig werdenden Fragen über das Bestehen öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen überhaupt zu entscheiden. Die Unzuständigkeit der ordentlichen Gerichte muß aber angenommen werden, wenn, wie im vorliegenden Falle, das Bestehen oder das Nichtbestehen der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung den Hauptbestandteil des Klagegrundes bildet.“ . . .